VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 27.10.2025**

8. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten verordnet werden - Aufhebung**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat am 27.10.2025 aufgrund des § 41 Abs.1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, verordnet:

Aufhebung der Waldbrandverordnung 2025 – Bezirk St. Pölten

§ 1

Aufgrund der nunmehr gegebenen Witterungsverhältnisse wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten über zusätzliche Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten (Waldbrandverordnung 2025) vom 07.03.2025, VBl. PL Nr. 2/2025, aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K a r g l

NIEDERÖSTERREICH
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

PLL1-A-0814/038
Im Bezirk St. Pölten hat es in den letzten Wochen immer wieder ausreichende Niederschläge gegeben, begleitet von kühlen der Jahreszeit entsprechenden Temperaturen und wenigen Sonnentagen.
Eine trockene Hitzewelle ist im Herbst ausgeblieben und entsprechend Wetterbericht bleibt es auch weiterhin feucht. Die obersten Bodenschichten und die Bodenvegetation weisen daher eine der Witterungssituation entsprechende Feuchtigkeit auf.
Aufgrund der nun herrschenden wechselhaft-feuchten Witterung und Temperaturen ist davon auszugehen, dass es im restlichen Jahr bzw. in den nächsten Monaten zu keiner relevanten Waldbrandgefahr kommen wird.
Aus forstfachlicher Sicht kann somit die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 07. März 2025, VBI. BH PL Nr. 2/2025, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden
im Verwaltungsbezirk St. Pölten verordnet wurden, aufgehoben werden.

Dipl.Ing. [redacted], 24.10.2025

NIEDERÖSTERREICH
AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur